

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen –
Besonderer Teil Teil (NBS – BT)**

Teil: Service Bad Harzburg

Stand: 15.04.2015

Anwendung ab: 12.12.2015

Bei der Osthannoverschen Eisenbahnen AG werden sieben Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen herausgegeben.

1. NBS OHE-Netz (sonstige Serviceeinrichtungen im Netz der OHE)
2. NBS OHE-SPNV Service Bad Harzburg
3. NBS OHE-SPNV Service Soltau (HAN)
4. NBS OHE-Werke (Celle BW 13 und EAW Bleckede)
5. NBS OHE-Uelzen (Werkstatt BW Uelzen incl. Vorstellgruppe)
6. NBS OHE-Hafen Wittingen
7. NBS OHE Bf. Visselhövede

Der allgemeine Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS_AT) ist für alle Bereiche gleich. Er entspricht genau der VDV-Vorgabe mit dem Stand vom 22.05.2014.

Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

1.2 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS_AT

Es gilt die EBO.

1.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die OHE grenzt an das Netz der DB AG. Fahrzeuge, die auf der DB AG eine Zulassung haben sind in der Serviceeinrichtung Bad Harzburg zugelassen. PZB ist keine Zulassungsvoraussetzung.

Für die Kommunikation ist ein GSM-Funktelefon notwendig.

1.4 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Die Serviceeinrichtung ist für den Verkehrsvertrag DINSO der erixx GmbH gebaut worden und ist für die Laufzeit des Vertrages fest an erixx vermietet. Restkapazität in den Zeiträumen wenn erixx die Serviceeinrichtung nicht benötigt können von dritten Genutzt werden.

1.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind in der SbV Teil A aufgelistet. Die OHE spezifischen Vorschriften (SbV, bzw. Regelungen zum Notfallmanagement) sind im Internet unter <http://www.ohe-transport.de/infrastruktur/> veröffentlicht oder können von Zugangsberechtigten beim Netz-Kundencenter angefordert werden. Vorschriften in elektronischer Form (per E-Mail) sind kostenlos, die Kosten für die schriftliche Zusendung sind in den Entgeltgrundsätzen aufgeführt.

1.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Aufgrund der langfristigen Vermietung der Serviceeinrichtung an erixx, muss ein Nutzungsfenster mit erixx und der OHE abgesprochen werden. Wir raten das Nutzungsfenster vorab bei erixx zu erfragen. Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen sie bitte die Kommunikationsmöglichkeiten, die in der Zusammenstellung der „Ansprechpartner für EVU in Bad Harzburg“ angegeben sind.

1.7 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d NBS-AT

Die OHE versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtungen zu erreichen. Die Bedürfnisse des langjährigen Nutzers haben Vorrang.

1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze werden im Anhang zu den NBS veröffentlicht. Diese Entgeltgrundsätze werden in der Regel jährlich angepasst und auf <http://www.ohe-transport.de/infrastruktur/> veröffentlicht.

1.9 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen sie bitte die Kommunikationsmöglichkeiten, die in der Zusammenstellung der „Ansprechpartner für EVU in Bad Harzburg“ angegeben sind. Die Fahrdienstleiter sind befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

1.10 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die OHE eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekannt gibt, an die das EIU die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

Das EVU meldet Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich per e-mail an

fahrdienstleitung@ohe-transport.de und uwe.chrobatzek@erixx.de

1.11 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die OHE eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekannt gibt, an die das EIU die besonderen Vorkommnisse gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Das EVU meldet Abweichungen gemäß 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per e-mail an

fahrdienstleitung@ohe-transport.de und uwe.chrobatzek@erixx.de

1.12 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die OHE informiert über geplante Änderungen auf <http://www.ohe-transport.de/infrastruktur/>. Bei wesentlichen Änderungen von Serviceeinrichtungen die sich im regelmäßigen Gebrauch von Zugangsberechtigten befinden, werden die Zugangsberechtigten gesondert per E-Mail informiert.

1.13 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Die OHE stellt eine Liste aller Nutzbaren Serviceeinrichtungen mit ihren wesentlichen Eigenschaften auf ihre Homepage, unter Bemerkungen wird über geplante Nutzungseinschränkungen informiert.

1.14 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Die OHE informiert betroffene EVU direkt per E-Mail über Einschränkungen gemäß Punkt 5.7.3 NBS-AT.

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Das Gleis 1 im Bahnhof Bad Harzburg gehört der OHE. Am Anfang des Gleises ist eine Einrichtung zur Brennstoffaufnahme und zur Ver- und Entsorgung von Triebwagen (Anordnung für den LINT 54). Es gibt zwei Zapfsäulen für Diesel, zwei Zapfsäulen für AdBlue und zwei Ver- und Entsorgungsstationen für Toiletten.

Die Freischaltung der Zapfsäulen erfolgt über den Fahrzeugtransponder von DB Energie, die Transpondernummer sind rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor dem Tankvorgang bei der OHE zu melden, damit sie in die Tanksoftware implementiert werden können.

Der hintere Teil des Gleises kann zur Abstellung von bis zu 3 LINT 54 genutzt werden. In dem Bereich sind auch Elektranten (400 Volt) aufgestellt.

Details siehe beigefügter Lageplan.

3. Entgeltgrundsätze

Die gesamte Einrichtung ist zu einem Pauschalpreis an den Besteller der Anlage (erixx) vermietet. Der Betrieb der Tankstelle ist in dem Pauschalpreis nicht enthalten, er muss von dem Besteller der Anlage organisiert werden. Dem Betreiber der Tankstelle ist dabei vorzuschreiben, dass er die Betankung anderer EVU dulden muss.

- 3.1 Für die Serviceleistung des Tankstellenbetriebs wird vom Mitnutzer ein Aufschlag auf die getankte Menge Diesel oder AdBlue verlangt. Die getankte Menge mit dem Aufschlag wird direkt mit dem Besteller der Anlage (Hier erixx) abgerechnet. Der Aufschlag beinhaltet den Aufwand für den Betrieb der Tankanlage, die Belieferung und die Abrechnung des Diesel und Adblue Versorgung.
- 3.2 In der Regel werden für 6 – 12 Monate Lieferverträge mit dem Betreiber der Tankstelle abgeschlossen, die feste Preise für Diesel und Adblue beinhalten. Die Preise können bei erixx telefonisch abgefragt werden.

3.2 Für jede Benutzung der Serviceeinrichtung Tankstelle und Ver- und Entsorgung wird zusätzlich zur Abrechnung der getankten Diesel und AdBlue Mengen eine pauschale Nutzungsgebühr verlangt. Die Nutzungsgebühr berechtigt das EVU das Gleis 1 für die Dauer der Ver- und Entsorgung zu benutzen. Das EVU ist verpflichtet das Gleis anschließend wieder schnellst möglich zu räumen 8 maximal 30min.

Erfolgt die Koordination der Serviceeinrichtung über den Besteller der Anlage kann erixx von der OHE ermächtigt werden auch die pauschale Nutzungsgebühr beim EVU abzurechnen um hier keinen zusätzlichen Aufwand zu erzeugen.

3.3 Für die Benutzung der Ver- und Entsorgung von Toiletten wird eine Pauschale je Entsorgungsvorgang verrechnet (Je Toilette).

4. Sonstiges

Die OHE übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge (z. B. in Bezug auf Graffitischäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte). Das EVU hat selber Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen im Allgemeinen und zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Gefahrgutwagen im Besonderen aufzustellen. Die Vorgaben der GGVEB bezüglich der Bewachung von Gefahrgutwagen sind sicherzustellen, andernfalls kann kein Gefahrgut abgestellt werden nebst entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -ausschlüssen (z. B. in Bezug auf Graffitischäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte).

5. Anreizsystem

5.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der OHE aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der OHE und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

Verantwortung durch OHE

Verantwortung durch EVU

Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der OHE bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Bei der Mitnutzung der Serviceeinrichtung Bad Harzburg sind die Interessen des Hauptnutzers als erstes zu Beachten.

5.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der OHE anzuzeigen. Gelingt der OHE innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der OHE. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich OHE: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die OHE in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält OHE ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Kein Fließen von Anreizentgelten

5.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei OHE zu melden. Gelingt es der OHE innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei OHE. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich OHE: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die OHE in der Lage dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die OHE ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Kein Fließen von Anreizentgelten

5.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 5.2 und 5.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden

Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Verantwortungsbereich OHE: Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU: OHE erhält für die unter den Buchstaben a) – c) genannten Fällen ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Entfällt.

5.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 5.2 und 5.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 5.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

5.6 Abrechnung

Die OHE erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der OHE schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der OHE geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die OHE verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die OHE die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die OHE dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die OHE dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt OHE dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die OHE dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

Entgeltliste für Serviceeinrichtung Bad Harzburg

Gültig ab 12.12.2015

Pauschale Anmietung der gesamten Anlage in Gleis 1 Bf. Bad Harzburg

Monatssumme für langjährige Nutzung: 5.000 €/Monat

Mitnutzung der Serviceeinrichtung: 50 €/Nutzung

Der Nutzer der die Anlage langfristig angemietet hat, organisiert den Tankstellenbetreiber und macht die Abrechnung für Drittnutzer. Abgerechnet dem tagespreisabhängigen Dieselpreis in ct/Liter.

In der Regel werden für 6 – 12 Monate Lieferverträge mit dem Betreiber der Tankstelle abgeschlossen, die feste Preise für Diesel und Adblue beinhalten. Die Preise können bei erixx telefonisch abgefragt werden. (Bis zum 01.07.2016 : Diesel 77,85 Cent/Liter. Adblue : 15,95 Cent/Liter

Bereitsstellungskosten für Dieselmotorkraftstoff	+4,5 Cent/Liter
Bereitstellungskosten AdBlue (Tagespreis vom Lieferanten)	+4,5 Cent/Liter
Ver- und Entsorgung einer Fahrzeugtoilette	50 €/je Fahrzeugtoilette

Für zusätzliche Servicedienstleistungen

Mitarbeiter	pro Stunde	47,10
-------------	------------	-------

<u>Zuschläge</u> für Feiertage	pro Stunde	100 %
Sonntage	pro Stunde	30 %

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Liste der Ansprechpartner:

Unfallmeldung:

1. FDL der DB in Bad Harzburg verständigen
2. OHE Notrufnummer (Fdl Celle Nord) 05141 276 244

Anmeldung von Mitnutzung bei der OHE AG:

Andreas Thölke thoelke@ohe-transport.de 05141 276 253

Anmeldung von Mitnutzung bei erixx:

Uwe Chrobatzek uwe.chrobatzek@erixx.de 0151 40 64 58 01

Oberativer Ansprechpartner:

Sandeep Sidhu sandeep.sidhu@erixx.de 0151 40 64 58 11

Leitstelle erixx 05141 276 380

EBL der OHE AG:

Sebastian Schülke schuelke@ohe-transport.de 05141 279 290